

Die Bündner als Schuldner der Berner zur Zeit der Bündner Wirren [Fortsetzung]

Autor(en): **Pieth, F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **7 (1902)**

Heft 4

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-895284>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bündnerisches Monatsblatt.

(Neue Folge.)

Herausgegeben von Kantonsarchivar S. Meißer in Chur.

VII. Jahrgang.

Nr. 4.

April 1902.

Das „Bündnerische Monatsblatt“ erscheint Mitte jeden Monats. — Preis des Jahrganges für die Schweiz 3 Fr., für das Ausland (Weltpostgebiet) 3 Mark. Abonnements werden angenommen von allen Postbureaux des In- und Auslandes, sowie von der Expedition in Schiers.

Inhalt: Die Bündner als Schuldner der Berner zur Zeit der Bündner Wirren. — Die Witterung in Graubünden im Winter 1901/1902. — Chronik des Monats März 1902.

Die Bündner als Schuldner der Berner zur Zeit der Bündner Wirren.

Vortrag, gehalten in der historisch-antiq. Gesellschaft Graubündens den 26. November 1901 von Dr. Fried. Pich, Lehrer an der Kantonschule in Chur.

(Fortsetzung.)

2. Weniger friedlich und entgegenkommend verliefen die Unterhandlungen zwischen dem Berner Rat und den vier Gotteshausgemeinden Oberengadin, Unterengadin, Münsterthal und Bergün. Laut dem Ausweis der Berner Rechnungsbücher schickte die Berner Regierung im Oktober 1619 den Fähnlein der genannten Gemeinden „uff ir instendiges anhalten“ 6000 Kronen und 200 Mütt Kernen. Im Mai 1646 werden sie zum erstenmal aufgefordert, die betreffende Summe zurückzuerstatten, und der Bürgermeister Tscharner zu Chur wird persönlich und privatim ersucht, seine „billkrefftige officia“ bei den genannten Gemeinden geltend zu machen, um sie zur Zahlung zu vermögen.¹⁾ Trotz wiederholter Mahnung aber antworteten die Gemeinden nicht einmal. Erst am 5. Juli nach dem Bundestag auf Davos schrieb der Landammann des Oberengadins, daß weder mehrere ehrsame Gemeinden noch Parti-

¹⁾ Schreiben Berns an die III Bünde, an den Gotteshausbund, an den Bürgerm. v. Tscharner und an seinen Agenten, den Dolmetsch Tschudi, alle d. d. 22. Mai 1646, und ein weiteres Schreiben Berns an den Graf eschhausbd., vom 21. Juni 1647. M.-B. 14.

kularpersonen etwas dergleichen empfangen hätten, daß sie sich daher über diese Ansprache verwundern und den Rat ersuchen müßten, sich „derselben ze müßigen“ und sie „derenthalben verner unerfucht ze lassen“, es sei denn, daß sie einen versiegelten Schuldbrief besäßen.¹⁾ Die Ratsmitglieder waren über das Schreiben der Oberengadiner wenig erbaut; sie bezeichneten es als „ein unerwartete antwort und ungewohntes freches widersprechen, so was urfach gegeben, verner darumb vorhandener Schrifften zur hand aufzesuchen.“ Sie berufen sich auf ein Schreiben der Haupt- und Befehlsleute des Ober- und Unterengadins samt zugehöriger Gemeinden, das gleich nach erfolgter Anleihe ausgestellt worden sei, das neben einer Dankfagung „eine heitere bekantnuß und versprechung“ enthalte, daß sowohl das Geld als das Korn von ihnen empfangen worden sei, und daß es samt dem Zins zurückbezahlt werden solle.²⁾ Ferner stützen sie sich auf den Auszug aus einem Schreiben eines damaligen Ratsmitgliedes, des verstorbenen Obersten v. Müllinen, woraus zu ersehen sei, daß diejenigen Personen, die das Geld und das Getreide empfangen hätten, von den Bundesleuten amtlich abgeschickt worden seien. Die Berner Regierung beauftragte ihren Agenten in Bünden, Namens Lorenz Tschudi, die Gemeinden zur Zahlung zu mahnen und im Geheimen nachzuforschen, wer von den in dem oberwähnten Schreiben unterzeichneten Personen und den damaligen Haupt- und Befehlsleuten der gedachten Gemeinden noch am Leben sei, und Auskunft zu geben über ihre Vermögensverhältnisse.³⁾

Nach mehrjähriger erfolgloser Korrespondenz wandte sich die Republik Bern wegen der vier Gotteshausgemeinden an die Amtspersonen und Behörden der III Bünde mit dem Wunsch, daß die noch lebenden Personen, welche wissen, wer jenes Geld und Getreide empfangen habe, in dessen Namen es geschehen und wie es verwendet worden sei, von obrigkeitwegen bei ihren Eiden verhört werden.⁴⁾

Der Beitag beschloß dann im Dezember 1652, „den 4 gemeinden eußerstes Ernstes zuezeschreiben, daß sie etwelcher gestalten, Ihnen (den Bernern) mit satisfaction begegnen sollent, und ihre Rathspotten uff

¹⁾ Schreiben Berns vom 13. Sept. 1647, worin auf ein Schreiben des Landammanns und der Gemeinde Oberengadin v. 5. Juli 1647 und auf eine Antwort des Bürgermeisters v. Tscharner d. d. 25. Juli verwiesen wird. M.-B. 14.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Instruktionen für den Dolmetsch Tschudi vom 13. Sept. und 26. Nov. 1647. M.-B. 14.

⁴⁾ Schreiben Berns vom 2. Juni 1651. M.-B. 16.

ersten Bundtstag mit Volmacht zu instruiren.“ Ihre Deputierten sollen gemeinen drei Bünden hierüber Antwort geben.¹⁾

Durch den Bauernkrieg des Jahres 1653, durch den bekanntlich auch Bern in Mitleidenschaft gezogen ward, wurden die Unterhandlungen unterbrochen. Erst 1656 werden sie wieder aufgenommen. Wie es scheint, hatte Bern unterdessen in Bünden verschiedene Personen aussändig gemacht, die wußten, daß jene „Fürstend“ zur Erhaltung der Ehrensähulein angewandt worden seien, nämlich die Herren Marschall v. Salis, Constantin Planta aus dem Oberengadin, Landrichter Schmid von Lanz, Bürgermeister Tscharner von Chur, Schatz von Zizers, neben andern, welche damals im Feld gelegen hätten, wie Junker Karl v. Hohenbalken aus dem Münsterthal, Hauptmann Wolf v. Juvalta von Samaden, „beid selig“, und die Herren Violant aus dem Unterengadin und Steffan Lienhart von Bergün. Diejenigen, die das Geld in Bern empfangen hätten, seien Leute hinterlassener Bekemtnis, Caspar Bonorand, gewesener Pfarrer im Prätigau,²⁾ Klaus Jakob und Jakob Zerla. Es sei nun bei diesen Leuten oder ihren Erben nachzuforschen, wer die 6000 Kronen und die 200 Mütt Kernen empfangen und genossen hätte.³⁾ Der Berner Rat schickte einen Beauftragten in der Person des Daniel Bittoz nach Graubünden, um die widerstrebenden Gemeinden mündlich zur Bezahlung aufzufordern, wie es in der Instruktion hieß „mit allerhand dienstlichen erinnerungen wo von nöthrer von Gemeind zu Gemeind nochmals anzemelden“, die Personen, die sich an die Anleihe noch erinnern können, auszufragen und darüber Bericht zu erstatten.⁴⁾ Da Tschudi inzwischen durch Aussagen des Marschalls v. Salis inne geworden war, daß bei Herrn Pfarrer Bonorand (jünger) zu Zizers, dessen Vater mit der streitigen Summe umgegangen sei, Quittungen von Offizieren vorhanden und nähere Auskunft zu erhalten sein möchten,⁵⁾ erhielt der Berner Abgeordnete Bittoz den Auftrag, sich zu Pfarrer Bonorand zu begeben, um zu erfragen, ob er etwelche nachrichtliche und dienstliche Quittungen betreffend das geliehene Geld und das Getreide in Händen hätte. Gegen Herausgabe derselben wäre der Rat gern zu einer Gegenleistung bereit, „da uff sölichen Zahl uns ein stuck gelt nit dauren oder aber nit zu wider sein wurde, Thme zur dankbarkeit einen seiner söhnen

¹⁾ B. P. 1652 S. 100.

²⁾ Caspar Bonorand älter, Pfarrer zu Grüsch. Vgl. F. Sprecher, Gesch. der bündnerischen Kriege und Unruhen I, 113, 120, 130 u. 355.

³⁾ Bern an Tschudi d. d. 23. Sept. 1656. M.-B. 19.

⁴⁾ Bern an Zürich und an Tschudi d. d. 7. Nov. 1656. M.-B. 19.

⁵⁾ Antwort Tschudis d. d. 17. März 1657.

abzunehmen und in unserm Kloster allhier studieren zu lassen".¹⁾ Es scheint indessen, daß auch beim Prädikanten Bonorand trotz dieses verlockenden Versprechens nicht viel zu holen war. Einen Monat später (21. Mai 1657) wenden sich die Berner Regenten wieder an die Häupter und Räte der III Bünde mit der Bitte, die 4 Gemeinden dazu zu bewegen, ihnen gegenüber ihre Schuldigkeit zu thun. Andernfalls wären sie gezwungen, vom bundesmäßigen Rechten Gebrauch zu machen.²⁾ Mittlerweile schlug Landammann Planta im Auftrag der 4 Gemeinden vor, einen Ausschuß von zwei Ehrenpersonen zu ernennen, der die Angelegenheit erledigen sollte. Die Berner waren damit einverstanden und wählten den Schaffhauser Seckelmeister Stockar zu ihrem Vertreter. Es wurde verabredet, die beiden Ehrengesandten sollen am 30. November 1657 in Chur zusammenkommen.³⁾ Die Instruktion Stockars lautete dahin, „daß die Schuldner nit allein zur nunmehrigen bekantnuß sondern auch zur gebührenden bezahlung . . . verleitet und gebracht werdind".⁴⁾ Indessen zeigte sich der Rat bereit, zu einer gütlichen Abmachung Hand zu bieten. In einer Spezialinstruktion Stockars heißt es, wenn sonst kein Ausweg zu finden sei, so sei der Rat bereit, auf den halben Zins und die 200 Mütt Getreide zu verzichten. Wenn auch so nichts zu erreichen sei, so wird dem Ehrengesandten noch erlaubt, die Schuld auf das reine Kapital (also ohne jeglichen Zins) und die Unkosten der Auswechslung „abzutruken".⁵⁾ Trotz der großen Nachgiebigkeit Berns verlief die Konferenz zu Chur erfolglos. Wie ein Schreiben Stockars (d. d. 24. Dez. 1657) meldete, wollten die Gemeinden von einer gütlichen Beilegung nicht nur nichts wissen, sondern ergingen sich in Beschuldigungen, daß

¹⁾ Schreiben Berns an Tschudi d. d. 11. April (?) 1657, und an Pfarrer Bonorand d. d. 28. April 1657, beide in M.-B. 19.

Das erwähnte „Kloster“, ehemals ein Franziskanerkloster, ist das Gebäude, welches im 17. Jahrh. die „Obere Schul“, d. h. die Akademie, beherbergte, wo gleichzeitig die 20 Theologiestudenten wohnten und vom Staate beköstigt wurden. Das in seiner Form wenig veränderte Gebäude beherbergt noch heute die philosophische, theologische und juridische Fakultät der alma mater bernensis. Vgl. Prof. Dr. Haag: Das Klosterleben der bernischen Studenten um die Mitte des 17. Jahrhunderts, in den Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte, Jahrgang IX, Heft 4 (Helvetia-Heft), S. 305—333, eine sehr gründliche und höchst lehrwerte Abhandlung.

²⁾ Bern an die Häupter und Räte der III Bünde d. d. 21. Mai 1657.

³⁾ Bern an Tschudi d. d. 3. Aug. 1657, an Schaffhausen um die Bewilligung, ihnen den Seckelmeister Stockar zu einer Ehrenperson gestatten zu wollen, d. d. 29. Oktob. 1657, an Hauptmann Planta d. d. 12. Nov. 1657.

⁴⁾ Bern an Stockar d. d. 12. Nov. 1657.

⁵⁾ Bern an Stockar d. d. 26. Dez. 1657.

Zürich und Bern Häupter einer damaligen Faktion gewesen seien, worauf ihnen Stockar ihre große Undankbarkeit zu verstehen gab.¹⁾

Bern wollte jetzt sofort das bundesmäßige Recht in Anspruch nehmen, „dieweilen mit diesen verharteten leuten ohne erzeigung der scherpfen“ nichts zu erreichen sei. Stockar wurde ersucht, für diesen Zweck die nötigen Erkundigungen einzuziehen, in erster Linie den Pfarrer Bonorand in Thufis (wie es scheint, hatte dieser inzwischen Piründe gewechselt) zu verhören.²⁾ Dekan Schwarz zu Chur war schon früher persönlich gebeten worden, mit Herrn Bonorand „sonderbar und freundlich (zu) reden“, damit er sich zu der gewünschten Auskunft und zur Herausgabe allfälliger Schriften geneigter erzeige und nichts unterdrücke.³⁾ Ferner wendet sich die Berner Regierung „wegen der ungeschlachten vier Gemeinden“ unterm 28. Mai 1658 wieder an die Häupter und Räte der III Bünde mit der Mitteilung, daß der Rat beschloffen habe, nunmehr den Weg des eidgenössischen Rechts zu betreten, da die Gemeinden den gütlichen Vergleich ausgeschlagen hätten. In der Urkunde des Bündnisses, das 1602 zwischen Bern und den III Bünden abgeschlossen wurde,⁴⁾ war festgesetzt worden, wenn zwischen den beiden Republiken oder einigen Gemeinden derselben Mißhelligkeiten entstehen würden, die auf gütlichem Wege nicht beigelegt werden könnten, dann sollen beide Parteien mit je zwei ehrbaren, unparteiischen Männern zum Recht nach Baden im Aargau kommen. Gelingt es den vier Schiedsrichtern nicht, einen gütlichen Vergleich zustande zu bringen, was immer zuerst versucht werden soll, so sollen sie nach Einvernahme beider Parteien bei ihren Eiden das Urteil fällen. Dem Entscheid der vier Ehrenmänner oder der Mehrheit unter ihnen sollen dann beide Teile ohne weiteres nachkommen. Sollten aber die vier Schiedsrichter nicht einig werden oder sich gleich teilen, so soll der Kläger in des Beklagten Land einen ehrbaren unparteiischen Mann zum Obmann wählen, der den Gerichtshandel bei seinem Eid nach bestem Wissen und Gewissen endgültig zu entscheiden hat.

Dem Bundesartikel entsprechend, werden nun die vier Gemeinden auf den 5./15. Juli 1658 nach Baden zitiert.⁵⁾ Der Berner Rat wählt den Seckelmeister Stockar und den Bürgermeister Wettstein von Basel zu Schiedsrichtern.⁶⁾ Als Kläger konnte Bern auch in den

¹⁾ Aus einem spätern Schreiben des Oberengadins vom 21. Juni 1653 ist zu schließen, daß diese Gemeinde an der Konferenz nicht teilgenommen hatte.

²⁾ Bern an Stockar, 5. Jan. 1658.

³⁾ Bern an Dekan Schwarz zu Chur, 29. Oktob. 1657.

⁴⁾ Abgedruckt im Jahresbericht der bünd. hist.-antiq. Gesellschaft, Jahrg. 1890.

⁵⁾ Bern an die 4 Gotteshausgemeinden d. d. 23. Mai 1658.

⁶⁾ Bern an Basel und Schaffhausen d. d. 23. Mai 1658.

Fall kommen, den Obmann bestimmen zu müssen. Anstatt mit dessen Wahl zuzuwarten, bis man wußte, ob die Schiedsrichter einen Entscheid treffen konnten oder nicht, wählte Bern schon lange vor dem Rechtstag den Ritter Rudolf von Salis-Bizers zum Obmann, was dem Sinn des Bundesbriefes offenbar nicht entsprach. Da die Berner bestimmt darauf rechneten, daß die Engadiner mit einem Advokaten erscheinen werden, so wollten sie sich auch ihrerseits durch einen solchen vertreten lassen. Sie wünschten, daß Dr. Georg Ebli dieses Amt übernehme, da er über den Sachverhalt informiert sei und auf die angelegte Zeit noch anderer Geschäfte wegen nach Baden kommen werde.¹⁾

So sehr presste es nun freilich den vier beklagten Gemeinden nicht. Den Berner Agenten war unter den Befehlsleuten des Engadiner Fähnleins auch ein Wolf v. Invalta als einer genannt worden, der von Caspar Honorand Geld und Getreide empfangen hätte. Die Erben desselben erklärten aber dem Landammann und Rat des Oberengadins, weil nicht festgestellt sei, daß besagter Wolf von Invalta weder Heller noch Hellers Wert von Herrn Honorand im Namen der Gemeinde Oberengadin oder des Ehrenfähnleins empfangen habe, so seien dessen Erben der Gemeinde weder wenig noch viel schuldig. Wenn aber die honorandischen Erben oder andere in ihrem Namen sie molestieren werden, so seien sie bereit, vor jedem kompetenten Gericht zu erscheinen und sich zu verantworten, ohne der Gemeinde Kosten oder Schaden zu verursachen.²⁾

Die Witterung in Graubünden im Winter 1901|1902.

(Mitteilung der Meteorologischen Zentralanstalt.)

Die am 1.—4. Dezember von der Ostsee sich südostwärts fortpflanzende Zone niedern Luftdrucks verursachte in der Schweiz meist trockene, milde Witterung. Am Südfuße der Alpen und in den angrenzenden Hochtälern war es verhältnismäßig warm. Castasegna und Maloja notierten am 1. um 1½ Uhr nachmittags die höchsten Temperaturen dieses Monats. Am 3. fielen unbedeutende Niederschläge im Rheingebiet, keine im Rhone- und Tessingebiet. Eine von Centralearopa nach Osten sich ausbreitende Hochdruckzone brachte am 5.—7. in den Niederungen kühles, meist nebliges Wetter, in den Hoch-

¹⁾ Bern an Tschudi v. 17. Juni 1658.

²⁾ Schreiben der invaltischen Erben an Landammann und Rat des Oberengadins d. d. 20. Juni 1658. St. A.